

Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 4. Dezember 2024

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 4. Dezember 2024 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 13. Dezember 2024

§ 1 Art der Promotion

- (1) Die Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) grundsätzlich aufgrund eines Promotionsstudiums und einer Promotionsprüfung.
- (2) Promotionsfächer sind:
 1. Politikwissenschaft
 2. Psychologie
 3. Soziologie
 4. Social Data Science and Research Methodology
- (3) Wird eine Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt, ist hierfür mit der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung in Form eines Rahmenvertrages oder eines auf eine Einzeldoktorandin oder einen Einzeldoktoranden bezogenen Kooperationsvertrages zu treffen, welcher von den Rektorinnen oder Rektoren der beiden Hochschulen zu unterzeichnen ist. Der Promotionsausschuss sowie bei Doktorandinnen oder Doktoranden des Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) die Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS, müssen dieser Vereinbarung zustimmen. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten. Sie hat bestehende Promotionsordnungen und gegebenenfalls die Studienordnungen beteiligter Promotionsstudiengänge beider Hochschulen zu berücksichtigen.

§ 2 Zweck und Inhalt des Promotionsstudiums und der Promotionsprüfung

- (1) Die Promotionsprüfung bildet grundsätzlich den Abschluss des Promotionsstudiums. Das Promotionsstudium vermittelt die Kenntnisse des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Forschung und Methoden des Fachs und dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. In ihm zeigt die Doktorandin oder der Doktorand die Kompetenz auf, neue Forschungsfragen ihres oder seines Promotionsfaches zu definieren und mit angemessenen Forschungsmethoden zu bearbeiten.

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) Die Promotionsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Dissertation. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt.
- (5) Die Dissertation dient dem Nachweis der Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. In ihr hat die Doktorandin oder der Doktorand eigene Forschungsergebnisse, welche neue wissenschaftliche Erkenntnisse vermitteln, in Form einer Monografie oder einer publikationsbasierten Dissertation darzulegen. In letztere können wissenschaftliche Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehene Manuskripte der Doktorandin oder des Doktoranden einbezogen werden; auch in diesem Fall ist eine auf das Thema ausgerichtete schlüssige Gesamtkonzeption vorzulegen.
- (6) Die Disputation dient dem Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Diskurs. In ihr trägt die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte der Dissertation vor und verteidigt diese in einem anschließenden Kolloquium gegenüber den Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei hat sie oder er sich mit den Methoden und den Ergebnissen ihrer oder seiner Arbeit, dem Stellenwert der wissenschaftlichen Erkenntnisse der Dissertation sowie mit angrenzenden Fragen aus dem Promotionsfach in wissenschaftlich fundierter Weise auseinanderzusetzen.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Entscheidungen im Promotionsverfahren werden vom Promotionsausschuss getroffen, soweit nach dieser Promotionsordnung nicht die Dekanin oder der Dekan oder die Prüfungskommission zuständig ist.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus den Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, den hauptamtlichen Privatdozentinnen und Privatdozenten und den hauptamtlichen außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren der Fakultät für Sozialwissenschaften. Endet für ein Mitglied des Promotionsausschusses die Zugehörigkeit zur Fakultät für Sozialwissenschaften, kann es für bis zu drei Jahre die in dieser Promotionsordnung genannten Funktionen weiterhin ausüben. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßige Professorinnen und Professorinnen und Professoren, die nicht hauptamtlich an der Universität Mannheim beschäftigt sind und der Vorstand des Promovierendenkonvents der Fakultät für Sozialwissenschaften, können an den Entscheidungen beratend mitwirken. Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertretung.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der hauptamtlich an der Fakultät für Sozialwissenschaften tätigen Mitglieder des Promotionsausschusses anwesend ist. Er tagt nicht öffentlich.

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen des Promotionsausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die auch den Wortlaut der Beschlüsse enthält.
- (6) Über die Beratungsgegenstände sowie die Beratungsunterlagen ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 4 Voraussetzungen für die Promotion

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand wird in der Regel nur angenommen, wer in der Bundesrepublik Deutschland die Abschlussprüfung
 - a) eines Masterstudiengangs oder
 - b) eines Studiengangs gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes im Promotionsfach mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bestanden hat. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers von letzterem Erfordernis absehen.
- (2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Alle für die Anerkennung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Abschlüsse sind durch die Bewerberin oder den Bewerber bereitzustellen. Über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Bachelor-Studiengangs oder eines Staatsexamensstudiengangs im Promotionsfach, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zum Promotionsstudiengang am CDSS zugelassen werden. Gleiches gilt für besonders qualifizierte Absolventinnen oder Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, einer Berufsakademie und der Notarakademie Baden-Württemberg.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorand

- (1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Der Antrag hat zu enthalten:

Bei Studierenden des CDSS den Bescheid über die Zulassung zum Promotionsstudiengang sowie die mit den als Betreuende vorgesehenen Personen getroffene schriftliche Promotionsvereinbarung.

Bei allen anderen Antragstellerinnen oder Antragstellern

 - a) die Angabe des Promotionsfaches,
 - b) den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation,

Nichtamtliche Lesefassung

- c) die Namen der Betreuenden nach § 8 und die mit ihnen getroffene schriftliche Promotionsvereinbarung,
- d) das Originalzeugnis in deutscher oder englischer Sprache, bzw. in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzerin oder einem staatlich anerkannten Übersetzer angefertigten Übersetzung in die deutsche oder englische Sprache, über eine der in § 4 als Voraussetzung für die Promotion genannten Abschlussprüfungen.
- e) die Darstellung des akademischen Werdegangs der oder des Antragstellenden mit genauer Angabe bestandener Examina und solcher, denen sie oder er sich ohne Erfolg unterzogen hat, insbesondere älterer, erfolgloser Promotionsversuche.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand – Widerruf der Annahme

- (1) Sofern die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 vorliegen und keine Gründe gemäß § 7 entgegenstehen, nimmt der Promotionsausschuss die Antragstellerin oder den Antragsteller in die Liste der Promovierenden der Fakultät auf. Über die Aufnahme in die Liste erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Bescheinigung, die sie oder ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes und der einschlägigen universitären Satzungen zur Immatrikulation verpflichtet und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt.
- (2) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist mit der Verpflichtung verknüpft, den Betreuenden nach einem Jahr einen aussagekräftigen Bericht über den Fortschritt der Dissertation abzuliefern. Die Betreuenden haben die Dekanin oder den Dekan über den fristgemäßen Eingang dieses Berichts und den erbrachten Fortschritt zu informieren. Wird die Frist versäumt, wird eine Nachfrist von drei Monaten eingeräumt. Wird auch diese Frist versäumt, kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag letztmalig eine weitere Nachfrist einräumen. Für Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS ist diese Verpflichtung mit der Annahme des Dissertation Proposal erfüllt.
- (3) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird vom Promotionsausschuss widerrufen, wenn die letzte eingeräumte Frist des § 6 Abs. 2 versäumt wurde, spätestens aber nach drei Jahren, wenn keine von den Betreuenden bestätigte Erklärung über den Fortgang der Dissertation und das voraussichtliche Ende ihrer Abfassung vorgelegt wird.
Wird der Bericht von den Betreuenden als qualitativ nicht ausreichend bewertet, ist von der Doktorandin oder vom Doktoranden innerhalb von drei Monaten ein überarbeiteter Bericht vorzulegen; Absatz 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Wird auch innerhalb der letzten Nachfrist kein von den Betreuenden als qualitativ ausreichend bewerteter Bericht eingereicht, kann die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss widerrufen werden.
- (4) Wird der Fortschritt des Promotionsverfahrens nach der Abgabe des Berichtes bis zur Einreichung des Promotionsgesuches von den Betreuenden als qualitativ nicht ausreichend betrachtet, müssen diese von der Doktorandin oder vom Doktoranden einen zweiten Bericht über den Fortgang der Dissertation seit dem

Nichtamtliche Lesefassung

ersten Bericht einfordern, der innerhalb von drei Monaten vorzulegen ist. Wird die Frist versäumt, wird eine Nachfrist von einem Monat eingeräumt. Wird dieser Bericht von den Betreuenden in einem schriftlichen Votum als unzureichend bewertet, kann der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin oder Doktorand widerrufen. Vor dieser Entscheidung holt die Dekanin oder der Dekan einen weiteren Bericht durch ein Mitglied des Promotionsausschusses ein. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme zu den Berichten vor dem Promotionsausschuss gegeben.

§ 7 Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Antragstellerin oder des Antragstellers als Doktorandin oder Doktorand ablehnen, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist.
- (2) Der Annahmeantrag kann ferner aus Gründen zurückgewiesen werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

§ 8 Betreuung des Dissertationsvorhabens

- (1) Die Betreuung des Dissertationsvorhabens wird von einer Hauptbetreuenden oder einem Hauptbetreuenden und bis zu zwei weiteren Betreuenden übernommen. In begründeten Fällen kann auf die Bestellung von weiteren Betreuenden verzichtet werden. Die Betreuenden nehmen den Bericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Stand der Dissertation entgegen und führen regelmäßig Status- und Betreuungsgespräche mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- (2) Die Betreuenden müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder, Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, welche die Promotionsstelle der zu betreuenden Person mit DFG-, EU- oder ähnlichen kompetitiven Drittmitteln eingeworben haben, sein. Im Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule müssen die Betreuenden eine vergleichbare Stellung einnehmen. Eine der betreuenden Personen muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim sein. Die Betreuenden werden bei Aufnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers in die Liste der Promovierenden der Fakultät von der Dekanin oder vom Dekan eingesetzt. Bei Studierenden des CDSS werden die Betreuenden von der Dekanin oder vom Dekan im Einvernehmen mit der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS nach Annahme des Dissertation Proposal eingesetzt.
- (3) Für den Fall, dass ein Dissertationsvorhaben durch die Hauptbetreuerin oder den Hauptbetreuer nicht bis zu seinem Abschluss betreut werden kann, bestimmt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden,

Nichtamtliche Lesefassung

gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Auswahl- und Prüfungskommission des CDSS, eine neue Hauptbetreuerin oder einen neuen Hauptbetreuer.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat der Dekanin oder dem Dekan ein schriftliches Promotionsgesuch einzureichen. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) Die in deutscher oder englischer Sprache, bei Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS in englischer Sprache, abgefasste gedruckte Dissertation; es sind je ein gedrucktes Exemplar für das Dekanatsbüro, bei Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS ein Exemplar für das CDSS, die Gutachtenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission einzureichen; sofern die erforderliche Anzahl nicht vorab im Dekanatsbüro erfragt werden kann, sind sechs gedruckte Ausfertigungen einzureichen; neben den gedruckten Exemplaren ist die Dissertation in elektronischer Fassung sowie eine schriftliche Bestätigung der Doktorandin oder des Doktoranden einzureichen, dass gedruckte und elektronische Versionen übereinstimmen. Die eingereichten Exemplare gehen in das Eigentum der Universität über.
 - b) Eine Erklärung über die Art der Dissertation (Monografie bzw. publikationsbasierte Dissertation).
 - c) Bei Vorlage von Gemeinschaftsarbeiten im Rahmen einer publikationsbasierten Dissertation eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden darüber, welche Beiträge sie oder er in eigener Verantwortung selbstständig geleistet hat sowie eine Bestätigung dieser Erklärung durch die Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren.
 - d) Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem, die Anfertigung der Dissertation begleitenden, Promotionsstudium im Umfang von mindestens 30 ECTS. Der Nachweis ist geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium im Rahmen des CDSS oder gleichwertiger Leistungen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Dekanin oder der Dekan aufgrund von Richtlinien, die vom Dekanat festgelegt werden. Über diese Richtlinien sind die Doktorandinnen oder Doktoranden bei Aufnahme in die Liste der Promovierenden schriftlich zu informieren. Wird der Nachweis eines Promotionsstudiums nicht geführt, ist eine Zulassungsprüfung gemäß § 10 abzulegen.
 - e) Eine eigenhändig unterschriebene Versicherung an Eides statt mit folgendem Wortlaut:

„Eidesstattliche Versicherung gemäß § 9 Absatz 1 Buchstabe e) der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften:

 1. Bei der eingereichten Dissertation mit dem Titel handelt es sich um mein eigenständig erstelltes eigenes Werk.

Nichtamtliche Lesefassung

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtliche Zitate aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht.
 3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich bisher nicht an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.
 4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärung bestätige ich.
 5. „Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.
Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.“
Diese Versicherung ist dem Promotionsgesuch in deutscher Sprache beizufügen.
- f) Eine eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung, dass die Arbeit ausschließlich zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs, der Begutachtung und der Auslage in elektronischer Form versendet, gespeichert und verarbeitet werden kann.
- g) Vorschlag für die zu bestellenden Gutachtenden und Vorschlag für die Mitglieder in der Prüfungskommission
- (2) Die Zurücknahme des Gesuchs ist zulässig, so lange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet oder die Disputation angesetzt worden ist.
 - (3) Die Dekanin oder der Dekan prüft das Gesuch und entscheidet über die Zulassung.
 - (4) Das Promotionsgesuch kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind; es kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

§ 10 Zulassungsprüfung

- (1) Die Zulassungsprüfung kann frühestens im zweiten Jahr nach Aufnahme in die Liste der Promovierenden abgelegt werden und muss vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfolgreich bestanden sein. Sie kann bei Nichtbestehen frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs einmal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist oder erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (2) Die Dauer der Zulassungsprüfung beträgt 60 Minuten. Sie dient dem Nachweis vertiefter Kenntnisse im Promotionsfach. Sie besteht in der erfolgreichen Verteidigung von wissenschaftlichen Thesen, welche nicht das Thema der Dissertation betreffen. Dabei stellt die Doktorandin oder der Doktorand zwei Thesen vor und liefert eine wissenschaftliche Begründung, die dann zur Diskussion gestellt wird. Für jede der beiden Thesen sind 30 Minuten Prüfungszeit vorzusehen. Über den Verlauf der Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt. Die

Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; eine Benotung erfolgt nicht.

- (3) Bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung ist zu jeder These eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die ihre Einordnung in die wissenschaftliche Fachdiskussion ermöglicht, ihre Diskussionswürdigkeit und die Richtung ihrer Diskussion darlegt. Der Termin der Zulassungsprüfung wird von der Dekanin oder vom Dekan im Einvernehmen mit allen Beteiligten spätestens einen Monat im Voraus festgelegt.
- (4) Die Zulassungsprüfung wird von einer Kommission bestehend aus den Betreuenden des Dissertationsvorhabens unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans abgenommen. Die Zulassungsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Mitglieder der Kommission den Nachweis im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 für erbracht ansehen.

§ 11 Bestellung der Gutachtenden

- (1) Für die Bewertung der Dissertation werden mindestens zwei Gutachtende durch die Dekanin oder den Dekan bestellt.
- (2) Die Gutachtenden müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, welche die Promotionsstelle der zu betreuenden Person mit DFG-, EU- oder ähnlichen kompetitiven Drittmitteln eingeworben haben, sein. Im Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule müssen die Gutachtenden eine vergleichbare Stellung einnehmen. Eine oder einer der Gutachtenden muss hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Fakultät für Sozialwissenschaften sein.
- (3) Falls die Hauptbetreuerin oder der Hauptbetreuer der Dissertation zum Gutachtenden bestellt wird, ist ein weiteres, zusätzliches Gutachten erforderlich.
- (4) Eine Ko-Autorin oder Ein Ko-Autor eines zu einer publikationsbasierten Dissertation gehörenden Textes kann nicht zur oder zum Gutachtenden bestellt werden.

§ 12 Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern abgenommen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Professorinnen oder Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten oder außerplanmäßige Professorinnen oder Professoren, im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, welche die Promotionsstelle der zu betreuenden Person mit DFG-, EU- oder ähnlichen kompetitiven Drittmitteln eingeworben haben, sein. Im

Nichtamtliche Lesefassung

Fall der Zugehörigkeit zu einer anderen Hochschule müssen die Mitglieder der Prüfungskommission eine vergleichbare Stellung einnehmen. In der Regel sollen die Betreuenden sowie die Gutachtenden der Dissertation der Kommission angehören. Ein Mitglied der Kommission muss hauptamtliche Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Fakultät für Sozialwissenschaften sein.

- (3) Nach der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren bestimmt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Promovenden oder des Promovenden die Mitglieder der Prüfungskommission und die oder den Vorsitzenden der Kommission sowie gegebenenfalls deren Vertretungen.

§ 13 Begutachtung und Annahme der Dissertation

- (1) Die Gutachtenden sollen innerhalb von zwei Monaten unabhängig voneinander jeweils ein schriftliches Gutachten vorlegen. Die Gutachten müssen enthalten:
 - a) Eine kritische Würdigung des Inhalts;
 - b) Eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation;
 - c) Im Fall der Empfehlung der Annahme einen Vorschlag für eine der folgenden Noten:

ausgezeichnet	=	0
sehr gut	=	1
gut	=	2
genügend	=	3

Die Note „sehr gut“ = 1 kann durch ein Minuszeichen um 0,3 abgewertet werden. Die Noten „gut“ = 2 und „genügend“ = 3 können durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden.
 - d) Wird die Ablehnung empfohlen, lautet die Note:

nicht genügend	=	4.
----------------	---	----
- (2) Liegen die Gutachten vor, gibt die Dekanin oder der Dekan allen Mitgliedern des Promotionsausschusses Gelegenheit, binnen einer Auslagefrist von zwei Wochen in die Arbeit und die Gutachten Einsicht zu nehmen und eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachtenden die Annahme befürworten und kein Mitglied des Promotionsausschusses innerhalb der Auslagefrist schriftlich widerspricht. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Annahme entscheidet die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit. Hierzu kann die Kommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (4) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, so kann die Doktorandin oder der Doktorand eine neue oder verbesserte Dissertation vorlegen. Wird auch diese abgelehnt, ist die Promotion gescheitert. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen. Vom Scheitern der Promotion werden alle

Nichtamtliche Lesefassung

deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht im Promotionsfach benachrichtigt. Der Status als Doktorandin oder Doktorand ist damit beendet. Eine Wiederholung der Prüfung ist nicht möglich.

§ 14 Bewertung der Dissertation

- (1) Nach Annahme der Dissertation folgt die Entscheidung über die endgültige Benotung der Dissertation. Liegen die Notenvorschläge der Gutachtenden nicht mehr als eine ganze Note auseinander, so wird aus den Notenvorschlägen das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 5 wird analog angewendet.
- (2) Liegen die Notenvorschläge um mehr als eine ganze Note auseinander, holt die Prüfungskommission ein weiteres Gutachten ein. In diesem Fall ergibt sich die Note der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge aller vorliegenden Gutachten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.
- (3) Für die Vergabe der Note „ausgezeichnet“ müssen alle vorliegenden Gutachten diese Note vorschlagen.

§ 15 Durchführung, Annahme und Bewertung der Disputation

- (1) Die Disputation wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet. In ihr haben die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses Frage- und Erwiderungsrecht.
- (2) Nach Annahme der Dissertation legt die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit den Mitgliedern der Prüfungskommission auf Vorschlag der Doktorandin oder des Doktoranden, in der Regel drei Wochen im Voraus, den Disputationstermin fest. Die Dauer der Disputation beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten.
- (3) Zwischen der Abgabe der Dissertation und der Disputation sollen höchstens vier Monate liegen.
- (4) Die Disputation erfolgt universitätsöffentlich, sofern nicht wichtige Gründe oder der Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Ausschluss der Öffentlichkeit dem entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet die Prüfungskommission. Die Teilnahme als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.
- (5) Die Disputation kann in deutscher oder in englischer Sprache erfolgen. Bei Doktorandinnen oder Doktoranden des CDSS muss die Disputation in englischer Sprache erfolgen.
- (6) Die Disputation besteht aus einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden zu den wesentlichen Ergebnissen ihrer oder seiner Dissertation und einem sich daran anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium. Die Dauer des Vortrages soll 20 Minuten betragen.
- (7) Die Disputation findet in der Regel in den Räumen der Universität statt. Einzelne Mitglieder der Prüfungskommission können in elektronischer Form teilnehmen, wenn kein Mitglied der Prüfungskommission oder die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. § 32a) Absatz 2 und § 32b LHG bleiben unberührt.

Nichtamtliche Lesefassung

- (8) Die Disputation ist als Prüfungsleistung angenommen, wenn die Prüfungskommission mehrheitlich die Annahme befürwortet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (9) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Disputation ab, kann diese frühestens nach drei und spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. Bei erneuter ungenügender Leistung gilt das Promotionsverfahren als gescheitert.
- (10) Ist die Disputation angenommen, entscheidet die Prüfungskommission über die Benotung der Disputationsleistung entsprechend der Notenskala gemäß § 13 Absatz 1 c). Die Note der Disputation ergibt sich als das arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Mitglieder der Prüfungskommission. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Die Regelung des § 16 Absatz 1 Satz 4 wird analog angewendet.
- (11) Über den Verlauf der Disputation und die Notenfindung wird ein Prüfungsprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (12) Nach Abschluss der Disputation und der Entscheidung über die Note der Disputation teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.

§ 16 Gesamtergebnis der Promotionsleistung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Disputation stellt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gesamtnote fest. Diese lautet „ausgezeichnet“ (summa cum laude), wenn alle eingeholten Gutachten die Bewertung der Dissertation mit „ausgezeichnet“ vorschlagen und die Disputation mit einer Note besser als 1,2 bewertet wurde. In allen anderen Fällen ergibt sich die Gesamtnote als das arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Dissertation und der einfach gewichteten Note für die Disputation. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Sie lautet dann:
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut (magna cum laude)
 - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5: gut (cum laude)
 - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5: genügend (rite)
- (2) Die Doktorandin oder Doktorand oder der Doktorand erhält auf Wunsch eine Bescheinigung darüber, mit welcher Gesamtnote das Promotionsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. In der Bescheinigung ist zu vermerken, dass sie nicht das Recht verleiht, den Doktorgrad zu führen.

§ 17 Drucklegung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden in einer von den Gutachtenden genehmigten Fassung zu veröffentlichen.
- (2) Von der Dissertation sind 35 gedruckte Exemplare unentgeltlich der Universitätsbibliothek abzuliefern. Die Zahl der Pflichtexemplare reduziert sich auf fünf, wenn
 - a) die Dissertation über den Buchhandel veröffentlicht wird oder
 - b) in anerkannten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht wird oder

Nichtamtliche Lesefassung

- c) die Veröffentlichung in einer elektronischen Version erfolgt, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abgestimmt sind und auf einem Server der Universität Mannheim gespeichert werden.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung abzuliefern. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Fällen auf vorherigen Antrag diese Frist verlängern.
- (4) Die Dissertation ist auf dem Titelblatt wie folgt zu bezeichnen
- a) wenn die Dissertation in deutscher Sprache verfasst wurde, als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften der Universität Mannheim“,
 - b) wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst wurde, als “Inaugural dissertation submitted in partial fulfillment of the requirements for the degree Doctor of Social Sciences at the University of Mannheim”,
 - c) wenn die Dissertation im Promotionsstudiengang des CDSS entstanden ist, als “Inaugural dissertation submitted in partial fulfillment of the requirements for the degree Doctor of Social Sciences in the Graduate School of Economic and Social Sciences at the University of Mannheim“.
- Auf der Rückseite des Titelblattes sind entsprechend der Mustervorlage des Promotionsbüros jeweils
1. der Name der Dekanin oder des Dekans zum Zeitpunkt der Veröffentlichung,
 2. die Namen der Betreuenden und der Gutachtenden und
 3. der Tag der Disputation anzugeben.
- Wird die Dissertation im Buchhandel veröffentlicht, ist kenntlich zu machen, dass die Veröffentlichung auf einer Dissertation der Universität Mannheim beruht.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 17 Absatz 2 wird die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde und des Promotionszeugnisses vollzogen.
- (2) Die Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor und der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben. Sie enthält Angaben über das Promotionsfach, über das Gesamtergebnis der Promotionsleistung gemäß § 16 Absatz 1 sowie den verliehenen Grad gemäß § 1 Absatz 1 und trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare.
- (3) Das Promotionszeugnis enthält Angaben über das Promotionsfach, das Gesamtergebnis der Promotionsleistung, das Promotionsstudium, die Dissertation und die Disputation, insbesondere:
1. Angaben zur Art des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an einem Promotionsstudium,
 2. den Titel und die Note der Dissertation sowie die Namen der Gutachtenden und
 3. das Datum und die Note der Disputation sowie die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Nichtamtliche Lesefassung

Das Promotionszeugnis wird von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben und trägt das Datum der Disputation.

§ 19 Einsicht in die Promotionsakten

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand bzw. die oder der Promovierte hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Akten, einschließlich der vorliegenden Gutachten, einzusehen.
- (2) Die Einsicht wird auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses gewährt. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden bestimmt; sie findet unter Aufsicht statt.

§20 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuenden, können sich beide Seiten an die zuständige Ombudsperson wenden. Das Nähere, insbesondere die Bestellung der Ombudsperson sowie das Verfahren, bestimmt sich nach der Satzung der Universität Mannheim zur Bestellung von Ombudspersonen für den wissenschaftlichen Nachwuchs in der jeweils geltenden Fassung

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen - Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor oder nach Vollzug der Promotion, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Zulassung zum Promotionsverfahren oder das Bestehen der Prüfungsleistungen durch Täuschung herbeigeführt hat, ist die Prüfungsleistung für ungültig zu erklären.
- (2) Wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese zurückzufordern und ein Verfahren zur Entziehung des Doktorgrads gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen einzuleiten.

§ 22 Erneuerung des Doktordiploms – Ehrenpromotion

- (1) Als Ausdruck ihrer Verbundenheit kann die Fakultät den von ihr Promovierten die Doktorurkunde anlässlich der 50. Wiederkehr des Tages der Promotion erneuern. In einer Laudatio würdigt die Fakultät die wissenschaftlichen und sonstigen öffentlichen Verdienste.
- (2) Die Universität verleiht durch die Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität die Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. soc. h.c.). Die Würde kann Personen verliehen werden, die in einem in der Fakultät für Sozialwissenschaften vertretenen Fach hervorragende Leistungen aufweisen kann. Vorschläge sind an die Dekanin oder den Dekan zu richten und eingehend zu begründen. Vorschlagsberechtigt ist, wer ein gesetzliches oder satzungsmäßiges Amt an der Universität Mannheim innehat oder wer Mitglied eines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Gremiums der Universität ist. Die Würde wird aufgrund inhaltlich übereinstimmender Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sozialwissenschaften sowie des Senates der

Nichtamtliche Lesefassung

Universität verliehen. Die Ehrung wird von der Dekanin oder dem Dekan vorgenommen. Die Verleihung der Würde kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, bei deren Kenntnis die Verleihung von vornherein unterblieben wäre oder durch deren nachträgliches Eintreten sich die oder der Geehrte als der ihr oder ihm verliehenen Würde nicht würdig erweist. Für die Aberkennung der Würde gilt Satz 5 entsprechend.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachung des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Sozialwissenschaften vom 27. Januar 2013, zuletzt geändert am 10. Juni 2016, außer Kraft.
- (2) Wurde eine Doktorandin oder ein Doktorand bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung in die Doktorandenliste der Fakultät oder des CDSS aufgenommen, kann das Promotionsverfahren auf schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach der jeweils einschlägigen bisherigen Promotionsordnung weitergeführt werden, jedoch mit der Maßgabe, dass die Zusammensetzung des Promotionsausschusses sich nach § 3 dieser Promotionsordnung richtet. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.